

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	28.10.2014	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	05.11.2014	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

34. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- 1. Die 34. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 wird gem. der Anlage II beschlossen.**
- 2. Die Gebührensätze gem. der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978, zuletzt geändert durch 33. Änderungssatzung vom 16.12.2013, bleiben unverändert bestehen.**

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebühren-aufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalku-lationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation 2015

Der Gebührenbedarf der Straßenreinigung hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 350T € erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 5,1 %. Die Erhöhung resultiert u. a. aus den zu kalkulierenden höheren Personalkosten aufgrund des gültigen Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst sowie einer Steigerung der Kehrrichtentsorgungskosten.

Durch eine zulässige Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 286.000,00 € ist es möglich, die Gebühren für das Jahr 2015 stabil zu halten.

Die für die Straßenreinigungsgebühren 2015 zugrunde gelegten Frontmeter weisen gegenüber 2014 eine minimale Steigerung um 3.306 m (0,23 %) aus.

Hinweis

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004

In Anlage VII wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Aus der bis zur Ratssitzung komplettierten Anlage I der Beschlussvorlage zur 34. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirks-vertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel